

# Avad muss Steuerfahndung Sammelauskünfte erteilen

Ein hinreichender Anlass dafür besteht, wenn die Möglichkeit einer Steuerverkürzung in Betracht kommt

Jürgen Evers

Das Finanzgericht Sachsen<sup>1</sup> hat entschieden, dass die Avad Sammelausfragen der Steuerfahndung zu den von bestimmten Vermittlern unterhaltenen Geschäftsverbindungen beantworten muss. Die Avad setzte sich vergeblich dagegen zur Wehr, der Steuerfahndungsstelle der Finanzbehörde Auskünfte auf eine Sammelanfrage zu erteilen, die über eintausend Vermittler betraf. Die Avad war im Mai 2009 aufgefordert worden, zur Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse bei Versicherungsvertretern und -maklern die Anschriften der Versicherer zu benennen, die mit gewissen, auf einer CD-Rom aufgeführten Vermittlern in den Jahren 2002 bis 2007 in geschäftlicher Verbindung gestanden haben. Der gegen das Sammelauskunftsbegehren eingelegte Einspruch blieb erfolglos. Mit seiner Klage begehrt die Avad, das Auskunftersuchen und die Einspruchsentscheidung aufzuheben. Das Finanzgericht Sachsen wies die Klage mit der folgenden Begründung ab:

Für das Sammelauskunftsbegehren der Steuerfahndung habe ein hinreichender Anlass bestanden. Ein solcher sei gegeben, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte oder aufgrund allgemeiner Erfahrung die Möglichkeit einer Steuerverkürzung in Betracht komme und daher eine Anordnung bestimmter Art angezeigt sei. Nur Ermittlungen „ins Blaue hinein“, Rasterfahndungen, Ausforschungsdurchsuchungen oder ähnliche Ermittlungsmaßnahmen seien unzulässig. Für ein berechtigtes Auskunftsverlangen reiche es aus, dass die Steuerfahndung ermessensfehlerfrei im Rahmen prognostizierender Tatsachen. Dies sei nach dem Geschehensablauf anzunehmen.

Ein Versicherungsvertreter habe nämlich seine Steuererklärungen nicht abgegeben und die ergangenen Steuerbescheide nicht angefochten. Anschließend seien bei der Außenprüfung, der ein Einzelauskunftsersuchen an der Avad vorausgegangen war, Mehrsteuern von ca. 25 000 Euro festgesetzt worden. Dieser Sachverhalt reiche aus, weitere Ermittlungen in Gang zu setzen, die nicht alle mit dem gleichen Gewerkekennzeichen bekannten Vermittler betreffe, sondern nur Personen, gegen die Steuerbescheide nach einer Schätzung ergangen seien. Bezogen auf diese Personengruppe bestehe ein hinreichender Ermittlungsanlass für das Sammelauskunftsersuchen. Für die

Begründetheit eines Auskunftersuchens sei es unerheblich, ob in jedem Fall, für den eine Auskunft verlangt wird, eine Steuerstraftat nach § 370 AO vorliege. Die Steuerfahndung sei auch nicht gehalten, sich vor der Einholung der Sammelauskunft an die betroffenen Vermittler zu wenden. Nach § 208 Abs. 1 Satz 2 AO stünden der Steuerfahndung grundsätzlich weitergehende Beweiserhebungs- und Ermittlungsbefugnisse zu als den Finanzämtern.

§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO verleihe der Steuerfahndung das Recht, von den Beteiligten und anderen Personen die zur Feststellung eines steuererheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Dies gelte nicht nur für Einzelauskunftsersuchen, sondern im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst lückenlosen Verhinderung von Steuerverkürzungen auch für Sammelauskunftsersuchen.

## Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht verletzt

Im Übrigen sei das Sammelauskunftsersuchen zur Sachverhaltsaufklärung geeignet, notwendig und verhältnismäßig. Die Erfüllung sei der Avad möglich und zumutbar. Das Grundrecht der Avad auf informationelle Selbstbestimmung werde nicht verletzt. Der Einzelne müsse Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Das Übermaßverbot werde nicht verletzt. Die Sammelauskunft sei geeignet, die jeweiligen Sachverhalte aufzuklären. Die Avad könne Angaben zu den Versicherern machen, mit denen die Vermittler Geschäftsverbindungen unterhielten.

Für die Geeignetheit der Auskunft spreche insbesondere, dass die Finanzbehörde bereits in einem Fall über eine solche Auskunft weitere Ermittlungsansätze erhalten habe. Die Prognose der Steuerfahndung, dass es nach Schätzungsbescheiden aufgrund weiterer Prüfungen zu einer höheren Steuerfestsetzung kommen könne, sei zutreffend. Sie entspreche der gerichtlichen Erfahrungspraxis. Ein milderes Mittel, das die Avad weniger belaste und gleich geeignet sei, sei nicht ersichtlich. Die Vornahme einzelner Auskunftersuchen würde die Avad mehr belasten. Es sei auch nicht weniger belastend, Auskunftsverlangen an alle Versicherer Deutschlands zu stellen. Die Versicherer hätten die Avad gerade ins Leben

gerufen, um die entsprechenden Informationen zu sammeln. Daher sei es den Versicherern gegenüber das mildeste Mittel, erst die Avad um Auskunft zu bitten und dann erst die betreffenden Versicherer.

Die Steuerfahndung müsse sich auch nicht auf die Möglichkeit eines Kontenabrufes gemäß § 93 Abs. 7 AO verweisen lassen. Denn dieser sei nicht gleich geeignet wie das Sammelauskunftsbegehren. Mit dem Kontenabruf erhalte die Steuerfahndung lediglich Informationen darüber, welche Bankkonten Vermittler unterhielten. Einkünfte aus ihrer Tätigkeit seien nicht erkennbar. Erforderlich wäre also in jedem einzelnen Fall ein Auskunftersuchen gegen die jeweiligen Banken, die Kontostände mitzuteilen, um die Höhe der Einkünfte ermitteln zu können.

Selbst dann sei aufgrund der Besonderheiten des Versicherungsvermittlungsgeschäfts nicht klar, in welcher Höhe die Einnahmen tatsächlich vorlägen. Außerdem müsse die Finanzbehörde ihre Ermittlungen innerhalb der Festsetzungsverjährung binnen vier bzw. zehn Jahren nach Beginn der Verjährung durchführen. Das Verfahren gegenüber den Banken sei langwieriger als ein Auskunftersuchen gegenüber der Avad, weil sofort im Anschluss an ihre Auskunft bei den jeweiligen Versicherern die Höhe der Einkünfte festgestellt werden könne.

Auch gegenüber den Vermittlern erscheine die Sammelauskunft als das mildeste Mittel. Soweit diese nämlich keine Leistungen für Versicherer erbracht hätten, könnten sie aus den Ermittlungen herausgenommen werden. Das Sammelauskunftsverlangen sei auch angemessen. Die im Interesse der Allgemeinheit liegende Gleichmäßigkeit der Besteuerung gehe den Interessen der Avad vor. Das Grundrecht der Avad werde nur geringfügig eingeschränkt. Zwar sei einerseits nicht gänzlich auszuschließen, dass das Sammelauskunftsersuchen das Vertrauensverhältnis zwischen der Avad und den Vermittlern beeinträchtige. Andererseits dürften die Auskünfte aber auch nicht unbefugt weitergegeben werden. Schließlich stehe der Avad kein Auskunftsverweigerungsrecht zu. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

## Anmerkung

1 Ur t. v. 27. 5. 2010 – 2 K 2181/09 – VertR-LS – Avad VII –.